



A9-0119/2023

4.4.2023

BERICHT

über die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung in der EU und der Beitrag der
Fischerei zur Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen
(2022/2003(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Clara Aguilera

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	16
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	19
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	20

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in der EU und dem Beitrag der Fischerei zur Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (2022/2003(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juli 2001 mit dem Titel „Europäisches Regieren – Ein Weißbuch“ (COM(2001)0428),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014²,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304),
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung „Guidebook for evaluating fisheries co-management effectiveness“ (Leitfaden zur Auswertung der Wirksamkeit der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0119/2023),
- A. in der Erwägung, dass mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sichergestellt werden soll, dass Fischereitätigkeiten zur langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit sowie zur Steigerung der Produktivität und zu einem

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1.

angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor beitragen;

- B. in der Erwägung, dass Ziel 14 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung das Ziel umfasst, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen; in der Erwägung, dass dazu auch gehört, handwerklichen Kleinfischern Zugang zu den Meeresressourcen und Märkten zu gewähren;
- C. in der Erwägung, dass es laut Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik wichtig ist, „dass die GFP nach den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Verwaltung gestaltet wird“; in der Erwägung, dass diese Grundsätze in der Verordnung näher ausgeführt werden, insbesondere in Artikel 3, in dem die Entscheidungsfindung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten hervorgehoben wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Rolle des Beirats, eine starke Beteiligung der Interessenträger und eine langfristige Perspektive gelegt wird;
- D. in der Erwägung, dass die gemeinsame Bewirtschaftung nur funktionieren kann, wenn das Subsidiaritätsprinzip geachtet wird; in der Erwägung, dass die Europäische Union eine unterstützende Rolle dabei spielen könnte, die gemeinsame Bewirtschaftung zu ermöglichen;
- E. in der Erwägung, dass der europäische Grüne Deal und die Biodiversitätsstrategie 2030 spezifische Verpflichtungen und Maßnahmen enthalten, darunter die Schaffung eines umfassenderen Netzes von Schutzgebieten an Land und auf See in der gesamten EU mit der Ausweitung von Natura-2000-Gebieten; in der Erwägung, dass in dem vorgeschlagenen EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, bis 2030 in allen Mitgliedstaaten für mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur anzuwenden, wodurch letztlich alle Ökosysteme abgedeckt werden, die bis 2050 wiederhergestellt werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass es zahlreiche Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten gibt, darunter in Spanien (Galicien, Katalonien und Andalusien), Portugal (Algarve und Peniche-Nazaré), Schweden (Kosterhavets), den Niederlanden, Italien (Torre Guaceto), Frankreich (Île de Sein und das CoGeCo-Projekt) und Kroatien (Telašćica und Lastovo);
- G. in der Erwägung, dass es auch zahlreiche Erfolgsgeschichten in Bewerberländern wie der Türkei gibt (das EU-Projekt SMAP III der EU, das 2009 im Golf von Gökova abgeschlossen wurde, und das Folgeprojekt SAD-Rubicon); in der Erwägung, dass entsprechende Beispiele auch in Drittländern wie Senegal mit der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung von Tintenfisch und grüner Languste sowie in asiatischen Ländern wie Bangladesch, Kambodscha, den Philippinen und Sri Lanka zu finden sind;
- H. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage einen wesentlichen Beitrag zur maritimen Dimension der EU leisten, da ihre ausgedehnten ausschließlichen Wirtschaftszonen mehr als die Hälfte der ausschließlichen Wirtschaftszone der EU

ausmachen³;

- I. in der Erwägung, dass nahezu 80 % der biologischen Vielfalt der EU derzeit in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten⁴ der EU zu finden sind;
- J. in der Erwägung, dass die besonderen Merkmale der handwerklichen Fischerei in einigen europäischen Regionen berücksichtigt werden müssen, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, da diese selektives Fanggerät einsetzt, das geringere Auswirkungen auf die Umwelt hat; in der Erwägung, dass der Wirtschaftszweig für die Sicherstellung der Beschäftigung in Küstengebieten und einer angemessenen Lebenshaltung für die lokalen Gemeinschaften von Bedeutung ist⁵;
- K. in der Erwägung, dass der allgemeine Grundsatz der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung durch Unterstützung und Leitlinien sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene leichter umgesetzt werden kann;
- L. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten und Regionen über einen Rechtsrahmen für die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung verfügen; in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene bislang keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt und nur wenige Instrumente zur Erleichterung von Mechanismen der gemeinsamen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, obwohl ein solches System in vielen Mitgliedstaaten zur Bewirtschaftung eines Teils ihrer Fischbestände genutzt wird, wobei Vorschriften angewandt werden, die vollständig in die derzeitige gemeinsame Fischereipolitik integriert sind;
- M. in der Erwägung, dass die traditionelle Bewirtschaftung in einigen Fällen unterschiedliche Erfolgsquoten bei der Verbesserung der Bestände und der Erhaltung von Arbeitsplätzen aufweist;
- N. in der Erwägung, dass die Bestandsbewirtschaftung nicht von anderen Aspekten getrennt betrachtet werden kann, die mit der Meeresumwelt und der Küstenbevölkerung zusammenhängen, wie z. B. wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aspekte, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dargelegt werden, in der die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegt werden, und die in der gesamten Verordnung erwähnt werden;
- O. in der Erwägung, dass es schwierig ist, Daten und Informationen über die Meeresumwelt und die Fischerei zu erhalten und zu sammeln; in der Erwägung, dass die Beteiligung des Fischereisektors selbst durch die direkte Beteiligung aller der in diesem Bereich Tätigen für alle öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen auf europäischer Ebene wichtig ist, wie in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

³ Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ (COM(2022)0198),

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25).

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2016 zur Innovation und Diversifizierung der kleinen Küstenfischerei in von der Fischerei abhängigen Gebieten (ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 82).

über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt ist;

- P. in der Erwägung, dass in allen oben genannten Fällen der gemeinsamen Bewirtschaftung die Änderung der Rolle des Fischers von einer passiven Person, die der Einhaltung der Vorschriften unterliegt, zu einer aktiven Person, die für die Bestandsbewirtschaftung verantwortlich ist und die festgelegten Vorschriften einhält, von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der ergriffenen Initiativen ist, da der Fischer die Vorschriften dann besser versteht und sie verteidigt, ihre Einhaltung überwacht und seine Fischereimethoden im Rahmen eines ökosystembasierten Ansatzes steuert und die Bedeutung seiner Fischerei in den Ökosystemen begreift; in der Erwägung, dass die Rolle des Fischers als „Hüter des Meers“ in diesem Zusammenhang hervorgehoben wird, sowohl in Bezug auf seine Mitwirkung bei der Ausarbeitung gezielter politischer Maßnahmen als auch in Bezug auf seinen Beitrag zur Verringerung der Abfälle im Meer und beim Einsammeln von Kunststoff im Meer;
- Q. in der Erwägung, dass der Fischereisektor, insbesondere die kleine handwerkliche Fischerei, eine wichtige Rolle bei der Überwachung des Zustands der Meeresumwelt und der Fischbestände spielt und Daten von großer Bedeutung und von großem Nutzen für Entscheidungsprozesse liefert;
- R. in der Erwägung, dass wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden, in deren Rahmen regelmäßige und aktuelle Daten erhoben werden, damit zu den zu ergreifenden Maßnahmen Stellung bezogen werden kann, um eine verantwortungsvolle Nutzung der gemeinsamen Ressourcen gemäß den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zur Gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen;
- S. in der Erwägung, dass ein langfristig produktives und nachhaltiges System biologisch solide und ausgewogen sein muss, um ein Gleichgewicht zwischen den Arten zu gewährleisten, das es ermöglicht, die Bestände jetzt und in Zukunft zu erhalten; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck das beste bestehende, an jeden Fall angepasste Bewirtschaftungssystem genutzt werden muss, wobei der Erfolg der Systeme der gemeinsamen Bewirtschaftung in den oben genannten Fällen nachgewiesen wurde;
- T. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge im Jahr 2017 mindestens 9 Mio. Menschen in Europa in ihrer Freizeit dem Seeangeln nachgingen und dass vom Wirtschaftszweig des Freizeit-Seeangelns mit einer jährlichen wirtschaftlichen Gesamtwirkung in Höhe von 10,5 Mrd. EUR in Vollzeitäquivalenten beinahe 100 000 Arbeitsplätze abhängen; in der Erwägung, dass Freizeitfischer Nutzer der Meere und ihrer Ressourcen sind; in der Erwägung, dass durch den Wirtschaftszweig des Freizeit-Seeangelns wirtschaftliche Möglichkeiten für Küstengemeinden eröffnet werden;
- U. in der Erwägung, dass im Weißbuch über das europäische Regieren festgestellt wird, dass politische Maßnahmen künftig nicht mehr von oben herab festgelegt werden sollten und dass die Legitimität der EU eine Frage der Bürgerbeteiligung sein sollte, wobei das System der Abläufe der EU transparenter gestaltet werden muss, da die Teilhabe von der Fähigkeit der Bürger abhängt, sich an der öffentlichen Debatte zu beteiligen, und dass zu diesem Zweck eine aktivere Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu europäischen Themen angestrebt werden sollte; in der Erwägung, dass in dem Weißbuch auch die Einbeziehung von Verbänden lokaler Gebietskörperschaften

in die Politikgestaltung und eine größere Flexibilität bei der Umsetzung bestimmter politischer Strategien der EU mit beträchtlichen territorialen Auswirkungen vorgeschlagen werden; in der Erwägung, dass mit der überarbeiteten Gemeinsamen Fischereipolitik das Konzept der Regionalisierung eingeführt wurde und die Handlungsmöglichkeiten des Beirats um die Konsultation von Interessenträgern erweitert wurden;

- V. in der Erwägung, dass in Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, bereits vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Grundsätzen der verantwortungsvollen Verwaltung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zur Erreichung der Ziele des Plans partizipative Bewirtschaftungssysteme auf lokaler Ebene fördern, wobei die gemeinsame Bewirtschaftung eine Form der partizipativen Bewirtschaftung ist;
- W. in der Erwägung, dass die gemeinsame Bewirtschaftung als partizipatives Modell der Mitverantwortung transparenter, proaktiver und gleichermaßen demokratisch ist und dazu beiträgt, bildungsrelevante Synergien für eine gemeinsam gestaltete Verwaltung und eine Kultur der Verantwortung zu schaffen, Netze des Vertrauens aufzubauen, Konfliktpotenzial zu verringern und eine Zurückhaltung bei der Einführung von Innovationen in der Bestandsbewirtschaftung zu überwinden;
- X. in der Erwägung, dass Fischereiverbände wie die „Cofradías“, „comités des pêches“ oder „prud’homies de pêcheurs“ eine wichtige Rolle in der Entwicklung und Umsetzung von Systemen der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung spielen könnten; in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten seit Langem „Cofradías“ (Fischereigilden) zur Vertretung der Erzeuger bestehen und diese eine entscheidende Rolle in der Bewahrung von Küstengemeinden spielen; in der Erwägung, dass sie dennoch noch nicht als Einrichtungen anerkannt sind, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in Betracht kommen;
- Y. in der Erwägung, dass die Fischer als Hauptakteure und die Erzeugerorganisationen eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Hauptziele der GFP in Bezug auf Ernährungssicherheit, höchstmöglichen Dauerertrag, Fangquotenbewirtschaftung, Vermarktung und technische Erhaltungsmaßnahmen spielen; in der Erwägung, dass sie darüber hinaus ein gutes Beispiel für die Bestandsbewirtschaftung von Fischereien in der EU darstellen, indem sie durch gemeinsame Entschlüsse der Fischer Bewirtschaftungsmaßnahmen einführen, Fischereitätigkeiten unter Berücksichtigung des Marktbedarfs organisieren und mit verschiedenen Interessenträgern zusammenarbeiten, um die Bestandsbewirtschaftung auf lokaler Ebene umzusetzen;
- Z. in der Erwägung, dass die mangelnde Vertretung von Frauen und die mangelnde Inklusion in der Bestandsbewirtschaftung die Nachhaltigkeit und die Entwicklung beeinträchtigen;

Beitrag der gemeinsamen Bewirtschaftung zu den Zielen der Gemeinsamen

Fischereipolitik;

1. weist darauf hin, dass die Systeme der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung sowohl die Verteilungskriterien der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) umfassen, mit denen kollektives Wissen integriert und auf alle Akteure ausgeweitet wird, die von einer kollektiven Ressource profitieren, als auch die Bewirtschaftungsgrundsätze der GFP, was zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beiträgt;
2. ist der Auffassung, dass in allen untersuchten Fällen der gemeinsamen Bewirtschaftung die ökologische Nachhaltigkeit der Ressourcen deutlich verbessert werden und der wirtschaftliche und soziale Nutzen der Tätigkeit erhalten bleiben kann, da die sozialen und wirtschaftlichen Akteure direkt in die Entscheidungsfindung in der gemeinsamen Bewirtschaftung eingebunden sind; stellt fest, dass diese Systeme der gemeinsamen Bewirtschaftung widerstandsfähiger gegenüber möglichen Schocks wie der COVID-Pandemie sind sowie zu einer Verringerung von Konflikten und einer größeren Dynamik bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Steuerung der Fangtätigkeiten beitragen, wodurch Demokratisierung, Transparenz, Vertrauen und Einhaltung der Vorschriften gefördert werden;
3. weist darauf hin, dass die gemeinsame Bewirtschaftung nachweislich eine einvernehmliche Entscheidungsfindung zwischen den Verwaltungseinrichtungen, den einschlägigen Interessenträgern sowie den Industrie- und Forschungseinrichtungen begünstigt, die stets im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und anderen einschlägigen Verordnungen handeln und in allen Fällen den Vorsorgeansatz anwenden sollten, um sicherzustellen, dass die Ressourcen auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags von Zielarten vollständig nachhaltig genutzt werden; betont, dass diese Art der Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung ein wichtiger Faktor für die Einführung erfolgreicher Erhaltungsmaßnahmen, wie die Einrichtung geschützter Meeresgebiete und anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen, ist.
4. unterstreicht, dass der Wirtschaftszweig der Freizeitfischerei ebenfalls in die Systeme der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung aufgenommen werden sollte, da er sowohl Nutzer der Meere als auch Wirtschaftsakteure umfasst, die zur Schaffung sozioökonomischer Vorteile für Gemeinden beitragen; weist darauf hin, dass die Aufnahme der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in die Gemeinsame Fischereipolitik auch eine Möglichkeit zur Verbesserung der Anerkennung und der Verwaltung der Freizeitfischerei bietet;
5. betont, dass die Systeme der gemeinsamen Bewirtschaftung auf die Fischerei ausgerichtet sind, aber auch in grenzüberschreitenden Situationen funktionieren und verschiedene geografische Gebiete abdecken können, wobei das Umfeld, in dem sie entwickelt werden, berücksichtigt und somit ein ganzheitlichen Ansatz angewandt wird; unterstreicht, dass in dieser Hinsicht mit Vereinbarungen zur gemeinsamen Bewirtschaftung auch Mechanismen für Quotentausch-Vereinbarungen bereitgestellt werden könnten;
6. weist darauf hin, dass ein Kontinuum möglicher Vereinbarungen zur gemeinsamen

Bewirtschaftung besteht, durch die verschiedene Partnerschaftsvereinbarungen und Verteilungen der gemeinsamen Entscheidungsbefugnis abgedeckt werden;

7. betont, dass eine verbesserte Erhebung wissenschaftlicher Daten sichergestellt ist, da Forschungseinrichtungen direkt in die Systeme der gemeinsamen Bewirtschaftung eingebunden sind; weist mit Nachdruck darauf hin, dass dieses System die Generierung von Daten und den Erwerb von Kenntnissen ermöglicht, die wegen der engen Beziehungen zwischen allen Beteiligten (Verwaltung, Industrie und Wissenschaft – der sogenannten Dreifachhelix) ansonsten möglicherweise nur schwer erlangt werden könnten, wodurch die Fähigkeit aller Beteiligten gestärkt wird, diese Informationen zu nutzen, um rasch und wirksam auf Probleme zu reagieren, die sich auf die Fischerei auswirken können; weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass EU-Mittel bedeutend für die Finanzierung von Forschungsarbeiten und Datenerhebungen sein können und fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel Finanzierungsmöglichkeiten vorzusehen;
8. betont, dass die gemeinsame Bewirtschaftung auch dazu beiträgt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Fischereisektor wirtschaftlich lebensfähig und wettbewerbsfähig ist, den von der Fischerei abhängigen Personen einen angemessenen Lebensstandard sichert, wobei sichergestellt wird, dass die Interessen von Verbrauchern und Erzeugern gleichermaßen berücksichtigt werden;
9. betont, dass Erzeugerorganisationen, „Cofradias“ und andere Organisationen wie „Comités des pêches“ als treibende Kräfte der gemeinsamen Bewirtschaftung begriffen werden können und sollten; betont, dass die bedeutende Rolle dieser Organisationen in der Bestandsbewirtschaftung anerkannt und gestärkt werden sollte, auch durch eine Förderung durch den EMFAF;
10. betont, dass die gemeinsame Bewirtschaftung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entgegenwirkt, da die Industrie und die Verwaltungen an der gemeinsamen Bewirtschaftung beteiligt sind und es dadurch einfacher ist, Fehlverhalten aufzudecken, zu verstehen und zu bekämpfen, auch durch angemessene und wirksame Kontrollmaßnahmen und -verfahren;
11. betont die entscheidende Rolle der Gebiete in äußerster Randlage bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Meeresverschmutzung angesichts ihrer Ausbreitung und ihrer privilegierten Lage im Atlantik und im Indischen Ozean; weist darauf hin, dass ihnen mehr Kapazitäten für Durchsetzungs- und Überwachungsprogramme zur Verfügung gestellt werden müssen;
12. betont, wie wichtig es ist, Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik vollständig umzusetzen, um die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung zu unterstützen, wonach die Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien, einschließlich solcher ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Art, anwenden müssen; weist darauf hin, dass diese Kriterien unter anderem die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt, die Vorgeschichte bei der Einhaltung der Vorschriften, den Beitrag zur lokalen Wirtschaft und historische Fangmengen einschließen können;

13. erkennt an, dass die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung ein nützliches Instrument für die Erhebung von Umweltdaten sein kann, durch das auch dafür Sorge getragen wird, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Besonderheiten der einzelnen Fischereien zugeschnitten sind, sodass die Maßnahmen besser von den Fischern akzeptiert und befolgt werden; betont die Notwendigkeit, dies zu nutzen, um die Verfügbarkeit von Daten und Maßnahmen zu nutzen, damit die Auswirkungen des Beifangs auf empfindliche Arten möglichst gering gehalten werden;
14. betont, dass die Konzepte der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung den Stimmen aller Interessenträger Gehör verschaffen sollten, einschließlich derjenigen von Gewerkschaftsvertretern von Drittstaatsangehörigen, die in der EU-Fischerei beschäftigt sind, was bedeutende Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitnehmerrechte haben würde;
15. weist darauf hin, dass es in Bezug auf die Anwendung der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in der EU und weltweit keine einheitliche Bewertung gibt, mit der die wichtigsten Faktoren dieses Systems ermittelt werden können; fordert die Kommission auf, die Beispiele für gemeinsame Bestandsbewirtschaftung in der Union zu bewerten, um bewährte Verfahren zu ermitteln, insbesondere wenn es um die wirksame Einbindung der einschlägigen Interessenträger in den Entscheidungsprozess geht, um die schrittweise Umsetzung dieser Bewirtschaftungsmethode in den übrigen Fischereiwirtschaften und in den regionalen Fischereigremien, denen sie angehört, zu unterstützen;

Die größten Hindernisse für die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung in der EU und mögliche Lösungen

16. betont, dass das Fehlen spezifischer Rechtsvorschriften, Werkzeuge und Instrumente der Union zur Erleichterung der Umsetzung der Systeme der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung als ein Hindernis angeführt wurde, das einige Mitgliedstaaten daran hindert, diese Bestandsbewirtschaftungsmethode anzuwenden, da solche Rechtsvorschriften, Werkzeuge und Instrumente ausschließlich vom jeweiligen Engagement der zuständigen Behörden abhängt; betont, dass es wichtig ist, bei jeder neuen Rechtsvorschrift der Union Flexibilität zu bieten, damit derzeitige Verfahren und Traditionen beibehalten und neue Werkzeuge und Instrumente bereitgestellt werden können, z. B. der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Interessenträgern, was ein wichtiger Schritt zur Ausweitung der Nutzung von Systemen der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung ist;
17. betont, dass es an geeigneten Werkzeugen wie Foren für den Austausch zu und die Entwicklung von Modellen für die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung und Regulierungsmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Umsetzung mangelt; stellt fest, dass es dadurch trotz des von dem Wirtschaftszweig und den Verwaltungen an den Tag gelegten Interesses, sie in einem bestimmten Bereich anzuwenden, erschwert wird, die geeigneten Modelle in verschiedenen Mitgliedstaaten umzusetzen;
18. fordert die Kommission auf, einen nicht verbindlichen freiwilligen Regelungsrahmen für die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung zu schaffen, der die notwendige Flexibilität für die Beibehaltung der derzeitigen Verfahren und Traditionen bieten sollte,

und zwar zusätzlich zu einer Bewertung, wie diese Verfahren gefördert und erleichtert werden könnten, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und aufbauend auf bestehenden erfolgreichen Beispielen in Mitgliedstaaten und Drittländern;

19. fordert die Kommission auf, beim Vorschlag für die jährlichen Verordnungen über Gesamtfangmengen und Quoten die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage und insbesondere die Arten, die für die jeweiligen Gebiete von entscheidender Bedeutung sind, zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass mit jedem Bewirtschaftungsrahmen für eine bessere Verwaltung der Fangquoten zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und ihren Mitgliedstaaten gesorgt werden sollte, wobei die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen sind; unterstreicht angesichts der Bedeutung der Fischerei für die Gebiete in äußerster Randlage, dass die Mitgliedstaaten zeitnah Informationen zur Entwicklung der Quotenausschöpfung bereitstellen müssen, damit diese Gebiete den Wirtschaftszweig auf dem Laufenden halten und ihre Flotten besser verwalten können;
20. betont, dass es im Hinblick auf verbesserte Systeme der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung klare Vorschriften geben muss, die alle für ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Bewirtschaftung erforderlichen konkreten Aspekte erleichtern, beispielsweise die Einsetzung von Ausschüssen für die gemeinsame Bewirtschaftung, und dass der Prozess von Umsetzungsmaßnahmen beschleunigt werden muss, da es Befürchtungen gibt, dass der Rechtsrahmen derzeit in manchen Regionen nicht klar genug ist, was bedeutet, dass der für die Erstellung und Umsetzung benötigte Zeitrahmen langfristig ist, wohingegen Lösungen kurz- bis mittelfristig benötigt werden;
21. weist darauf hin, dass das Fehlen klarer langfristiger Instrumente und Rechtsvorschriften den erfolgreichen Abschluss von Projekten zur gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung möglicherweise gefährdet, da dieser mittel- bis langfristig angelegte Prozesse sowie eine entschlossene Führung erfordert, weshalb sich Europa unbedingt für dieses System einsetzen muss;
22. betont die konkrete Rolle der Beiräte, wenn es darum geht, für die Einbeziehung von Interessenträgern in die Entscheidungsprozesse der Union zu sorgen; bestärkt die Kommission darin, enger mit den Beiräten zusammenzuarbeiten und für eine angemessene Rückmeldung zu ihren Empfehlungen zu sorgen; fordert die Kommission auf, einen Jahresbericht darüber in Betracht zu ziehen, wie den Empfehlungen der Beiräte Rechnung getragen wurde; betont, dass es wichtig ist, dass sich alle Interessenträger an den Beiräten beteiligen und zu den jeweiligen Empfehlungen beitragen;
23. betont die Wichtigkeit der Arbeit der Beiräte im Entscheidungsprozess über die Bestandsbewirtschaftung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Teilnahme an Sitzungen des von Beiräten zu erhöhen und den Wert ihrer Ratschläge besser zu kommunizieren; ist der Auffassung, dass die Funktion der Beiräte weiterentwickelt werden muss;
24. weist darauf hin, dass kleinen Fischereien häufig die Ressourcen und Mittel fehlen, die industriellen Fischereien zur Verfügung stehen, um erfolgreich am

Gesetzgebungsverfahren teilzunehmen, was in der Vergangenheit zu beträchtlichen Ungleichheiten in den Rahmen der nationalen Fischereipolitik führte;

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen der Vorschriften des EMFAF für Modelle der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung mit einer angemessenen Finanzierung einzusetzen, um ihre Betriebskosten zu decken;
26. hebt hervor, dass Erzeugerorganisationen für den Erfolg der Bestandsbewirtschaftung ebenfalls bedeutend sind, da sie einen von der Basis ausgehenden Ansatz verfolgen, durch den Gemeinschaftsbeteiligung und Basisbewegungen in den Vordergrund gerückt werden;
27. stellt fest, dass die Entwicklung eines Unionsrahmens für die gemeinsame Bewirtschaftung im Rahmen der derzeitigen GFP möglich ist, dass aber noch kein solcher Rahmen entwickelt worden ist;

Aufnahme der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in die künftige überarbeitete Gemeinsame Fischereipolitik

28. spricht sich dafür aus, dass die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung, die von der FAO definiert wird als eine Partnerschaftsvereinbarung, bei der die Gemeinschaft lokaler Ressourcennutzer (Fischer) und die Regierung, bei Bedarf mit Unterstützung und Beistand anderer Interessenträger (Bootseigner, Fischhändler, Fischverarbeiter, Bootsbauer, Geschäftsleute usw.) und externer Akteure (nichtstaatliche Organisation, Hochschul- und Forschungseinrichtungen), ihre Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung teilen, in künftige Überarbeitungen der GFP angemessen einbezogen wird; weist darauf hin, dass dies auf eine Art und Weise erfolgen muss, die dem Subsidiaritätsprinzip entspricht, wobei darauf zu achten ist, dass die unterschiedlichen Modelle der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung, die bereits angewandt werden, nicht untergraben werden, und mit der sichergestellt wird, dass alle betroffenen Interessenträger wie Fischer, Behörden und die Wissenschaftsgemeinde angemessen angehört und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung von Systemen der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung durch die unverzügliche Umsetzung nationaler und rechtlicher Rahmen zu unterstützen und sich dabei mit Unterstützung der Kommission auf in anderen Mitgliedstaaten beobachtete bewährte Verfahren zu stützen;
30. stellt fest, dass die Bestandsbewirtschaftung in vielen Ländern weltweit in erster Linie auf einem auf den Staat ausgerichteten Top-Down-Ansatz beruht, dessen Schwerpunkt auf der industriellen oder groß angelegten Fischerei, der wirtschaftlichen Effizienz und der ökologischen Nachhaltigkeit liegt; ist der Ansicht, dass dieser Ansatz angesichts der Unterschiede zwischen den Gebieten und der besonderen Merkmale von Flottensegmenten wie etwa der kleinen Fischerei, die stark von der Beteiligung der Fischereigemeinschaft an Werkzeugen der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung profitieren würde, nicht immer geeignet ist, und dass dieser Ansatz auch für die halbindustrielle und die industrielle Fischerei nicht ideal ist;
31. betont, dass die Berücksichtigung der Forschung der Meeressozialwissenschaften bei

der Entwicklung inklusiverer und gerechterer Bestandsbewirtschaftungsansätze und -verfahren von großer Bedeutung ist;

32. betont, dass die Wahl des für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingesetzten Instruments in hohem Maße von den Regierungen abhängt, obwohl die Erfahrungen weltweit zeigen, dass man durch verschiedene Formen der Partnerschaft zwischen Regierung, Industrie und Fischern die Bewirtschaftung verbessern und für die betroffenen Gebiete ökologische, soziale und ökonomische Nutzeffekte erzielen kann; betont, dass bereits 1987 in dem Bericht „Unsere gemeinsame Zukunft“ der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, der gemeinhin als „Brundtland-Bericht“ bekannt ist, der Schluss gezogen wurde, dass die Gemeinschaften, um eine nachhaltige Entwicklung und damit auch eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen erreichen zu können, bei Entscheidungen, die gemeinsame Ressourcen betreffen, einen besseren Zugang zum und eine stärkere Teilhabe am Entscheidungsprozess, einschließlich einer höheren Verantwortung, haben sollten, und zwar stets in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden, um dafür zu sorgen, dass Entscheidungen auf der korrekten Verwaltungsebene getroffen werden und somit die betreffenden Interessenträger sinnvoll eingebunden werden;
33. weist erneut darauf hin, dass die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung bereits durchgeführt wird, und zwar in vielen der bekannten Fälle mit Erfolg; weist darauf hin, dass diese Fälle auf verschiedene Rechtsrahmen gestützt sind, sowohl auf lokaler Ebene, wie in Galicien, Katalonien und Andalusien in Spanien, als auch auf nationaler Ebene, wie in Portugal, Italien, Frankreich, Schweden, Kroatien und den Niederlanden; betont, dass der Mangel an Erfahrungen und guten Beispielen auf europäischer Ebene die Anwendung dieses Systems in anderen Regionen und Ländern behindert;
34. betont, dass für bestimmte Regionen mit Unterstützung und Beteiligung der Kommission auch grenzübergreifende Instrumente der gemeinsamen Bewirtschaftung entwickelt werden müssen; verweist in diesem Zusammenhang auf das Beispiel der Vereinbarung, die zwischen Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Kanalinseln hinsichtlich der Bestandsbewirtschaftung in der Region getroffen wurde, die nach dem Brexit weiter zentralisiert wurde; fordert erneut einen Partnerschaftsrat im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, um verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit in den Gewässern der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten zu erörtern; betont in diesem Zusammenhang, dass frühere Vereinbarungen im Rahmen des Vertrags über die Bucht von Granville eine Grundlage für künftige Anpassungen der Vorschriften durch den Partnerschaftsrat bieten können;
35. bedauert, dass Interessenträger nicht ausreichend in die Bestandsbewirtschaftung mit Drittstaaten eingebunden sind, sei es bei der Quotenzuteilung, der zulässigen Gesamtfangmenge oder technischen Maßnahmen; besteht darauf, dass die Kommission ihre Rolle als Repräsentantin der EU im Umgang mit Drittstaaten wahrnimmt, um in grenzüberschreitenden Situationen mit Drittstaaten verstärkt partizipative Bewirtschaftungsmodelle und gemeinsame Bewirtschaftung vorzuschlagen zu können;

36. betont, dass – was die Europäische Union betrifft – die gemeinsame Bewirtschaftung bzw. ähnliche Konzepte wie die gemeinsame Regulierung oder die partizipative Bewirtschaftung in den Präambeln verschiedener Rechtsvorschriften der Union zwar erwähnt werden, dass es jedoch keine vollständig ausgearbeiteten Bestimmungen zu diesem Thema gibt; weist auf die Notwendigkeit hin, eine umfassendere Debatte zu führen, um die konkreten Maßnahmen zu fördern, die für dieses Bestandsbewirtschaftungssystem erforderlich sind, um von den Vorteilen profitieren zu können, die die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung in verschiedenen Regionen und in mehreren Fällen bereits erbracht hat;
37. hebt hervor, dass die Europäische Union die Umsetzung der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung vereinfachen könnte; betont, dass die Maßnahmen der EU für die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung auf die Förderung von Initiativen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und auf den Austausch bewährter Verfahren ausgerichtet sein sollten;
38. beharrt darauf, dass der Erfolg der gemeinsamen Bewirtschaftung auch durch das Vorhandensein partizipativer Strukturen und eines multidisziplinären Ausschusses bestimmt wird, der aus einer Mindestzahl von Akteuren besteht, die alle an der Bewirtschaftung einer Fischerei beteiligten Interessengruppen vertreten, und in dem Gerechtigkeit, Repräsentation und ökologische Belange Berücksichtigung finden und Randgruppen einbezogen werden;
39. betont, dass die untersuchten Beispiele zeigen, dass die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung widerstandsfähiger und anpassungsfähiger ist als viele andere Bewirtschaftungssysteme und in vielen Fällen zu einem größeren sozialen Zusammenhalt, mehr Gerechtigkeit, einer Verbesserung der Bestände und einer höheren Rentabilität geführt hat;
40. betont, dass die gemeinsame Bewirtschaftung es ermöglicht, dem Wissen und den empirischen Daten, die Fischer aus ihrer Umwelt sammeln, besser Rechnung zu tragen, und dass in dieser Hinsicht bei der Entwicklung einer partizipativen Wissenschaft die Weitergabe dieser Daten und dieses empirischen Wissens ermöglicht werden muss, damit diese in die Forschungsarbeit einfließen können; bestärkt die Kommission darin, Ausschreibungen zu veröffentlichen, um die Einbindung dieses empirischen Wissens in der Forschung auf allen Ebenen zu verbessern;
41. betont, dass bei der Bestandsbewirtschaftung auch auf europäischer Ebene der Dialog zwischen der Kommission und dem Fischereisektor verbessert werden sollte, indem beispielsweise die Beiräte stärker einbezogen werden, um die Beratung, die sie auf europäischer Ebene bieten, optimal zu nutzen und die Bestandsbewirtschaftung effektiver zu machen;
42. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Unterstützung aller fischereibezogenen Organisationen, insbesondere der Kleinfischer, der Kleinerzeugerorganisationen und in Prozesse der gemeinsamen Bewirtschaftung eingebundener Genossenschaften zu sorgen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Fischereien der Union zu schaffen;
43. beharrt darauf, dass das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vollständig angewandt werden muss; weist darauf hin, dass aus diesem Übereinkommen die internationale Verpflichtung erwächst, die von den zu treffenden Entscheidungen betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen;

44. betont, dass unter anderem die Unterstützung der Küstenflotten und die Erhaltung von Küstenökosystemen zu den Prioritäten der GFP zählen; hält es in dieser Hinsicht für notwendig, die Bestandsbewirtschaftung so nah wie möglich an der lokalen Ebene anzusiedeln; stellt fest, dass Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, mit dem Einschränkungen des Grundsatzes des „Zugangs zu Gewässern“ eingeführt werden, nicht mehr ausreicht, um diese Flotten zu erhalten; ist der Auffassung, dass die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung die Norm für die Bestandsbewirtschaftung in Küstengebieten sein sollte;

◦

◦ ◦

45. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dem FAO-Bericht von 2020 „The state of world fisheries and aquaculture“⁶ (Der Zustand der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2020) zufolge ist der Anteil der Bestände, die sich auf einem biologisch nachhaltigen Niveau befinden, von 90 % im Jahr 1974 auf 65,8 % im Jahr 2017 zurückgegangen, während der Anteil von Fischarten, die die sich auf einem biologisch nicht nachhaltigen Niveau befinden, insbesondere in den späten 1970er- und 1980er-Jahren, von 10 % im Jahr 1974 auf 34,2 % im Jahr 2017 gestiegen ist. Im Jahr 2017 wiesen das Mittelmeer und das Schwarze Meer den höchsten Anteil (62,5 %) an Fischbeständen auf, die sich auf einem nicht nachhaltigen Niveau befanden, und im Südwestatlantik lag der Anteil bei 53,3 %.

Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), der für die Überwachung der Leistung der Gemeinsamen Fischereipolitik zuständig ist, verweist in seinem jüngsten Bericht auf die Verbesserung der Fischbestände im Nordatlantik und im Mittelmeer, obwohl das in der GFP geforderte Ziel, bis 2020 einen guten Zustand der Fischbestände zu erreichen, nicht verwirklicht wurde und nur 40 % bzw. 17 % der Fischbestände in den genannten Gebieten einen Bestand aufweisen, der nicht überfischt ist und innerhalb nachhaltiger biologischer Parameter liegt⁷.

Den Daten der FAO und des STECF zufolge ist es mit den bisherigen traditionellen Fischereibewirtschaftungssystemen nicht gelungen, das notwendige Gleichgewicht zwischen nachhaltiger und rentabler Fischerei sowohl auf der Ebene des Ökosystems als auch auf der sozioökonomischen Ebene herzustellen.

Andererseits hat die gesellschaftliche Entwicklung in allen Bereichen und auf allen Ebenen dank des Internets und der Globalisierung zu einem besseren Zugang zu Informationen geführt, was sich auch auf die verschiedenen Medien auswirkt. Derzeit besteht die Tendenz, dass sowohl Akteure mit derselben Rolle als auch Akteure mit unterschiedlichen, sich aber ergänzenden Rollen sich zusammenschließen, soweit sie ein gemeinsames Ziel verfolgen oder Interessen teilen. Daraus ergibt sich die Forderung nach einer stärker partizipativen Bewirtschaftung, die sowohl die Verwaltung als auch die Wissenschaft, vor allem aber die verschiedenen gesellschaftlichen Akteure und – im Falle der Fischerei – die Akteure selbst, den Sektor, einbezieht. Dies schlägt sich auch im Weißbuch „Europäisches Regieren“ nieder, demzufolge die Legitimität der EU eine Frage der Bürgerbeteiligung ist.

Eine bessere Fischereibewirtschaftung hängt weitgehend von einer guten Datenerhebung und einer qualifizierten Analyse dieser Informationen ab. Diese Informationen sind unerlässlich, um Entscheidungen zur Verbesserung der Fischereibewirtschaftung treffen zu können, und können nur durch eine wirksame Einbeziehung des Fischereisektors und seine Einbeziehung in die Entscheidungsfindung erlangt werden. Modelle, die auf der gemeinsamen Bewirtschaftung beruhen, liefern daher viel mehr Informationen und schaffen ein Klima des Vertrauens und Respekts, das eine viel schnellere, effizientere und harmonischere Entscheidungsfindung und Reaktion ermöglicht als mit dem traditionellen Modell der

⁶<https://www.fao.org/3/ca9229en/online/ca9229en.html#fig19>

⁷ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF): Überwachung der Leistungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (STECF-Adhoc-21-01). EUR 28359 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

Bestandsbewirtschaftung.

Die gemeinsame Bewirtschaftung ist ein Fischereibewirtschaftungssystem, das sich sowohl als auf europäischer Ebene als auch weltweit bewährt hat – und zwar in vielen erfolgreichen Fällen, die in diesem Dokument beschrieben werden. Sie wird auch in den jüngsten Verordnungen und amtlichen Dokumenten, die von den verschiedenen Exekutiv- und Verwaltungsorganen der Europäischen Union veröffentlicht wurden, berücksichtigt. Dabei wird die gemeinsame Bewirtschaftung jedoch nicht in dem erforderlichen Maß rechtlich untermauert, damit sie wirksam und effizient in die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten integriert werden kann.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass ein möglichst allgemeiner Rechtsrahmen, der flexibel ist, Kriterien und Modelle für deren Entwicklung und Anpassung an die Besonderheiten der verschiedenen Fischereien und Regionen vereinheitlicht und die Initiative des Fischereisektors zur Umsetzung solcher Modelle ermöglicht und motiviert, erforderlich ist, damit die Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Modelle der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung übernehmen können. Sowohl der Sektor als auch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten müssen über die entsprechenden legislativen, administrativen, wirtschaftlichen und beratenden Instrumente verfügen.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine stärkere Vernetzung, Kommunikation und ein Wissensaustausch der Welt der Wissenschaft auf biologischer und sozioökonomischer Ebene erforderlich sind, wobei die Fischer und andere Beschäftigte des Sektors sowohl in die Datenerhebung als auch in die Ergebnisse der auf der Grundlage dieser Daten durchgeführten Bewertungen einbezogen werden sollten. Außerdem sollten die verschiedenen Verwaltungen in die Lage versetzt werden, die Funktionsweise der Fischerei besser zu verstehen, um das Vertrauen zwischen den an der Bewirtschaftung der Fischerei beteiligten Akteuren zu verbessern.

Die Berichterstatterin fordert die Kommission nachdrücklich auf, die geltenden lokalen und staatlichen Rechtsvorschriften zur gemeinsamen Bewirtschaftung zu überprüfen und dabei die gemeinsamen Kriterien in den verschiedenen Modellen, die sich als erfolgreich erwiesen haben, zu übernehmen, um allgemeine und klare rechtliche Anforderungen festzulegen, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten und die Einrichtung von Ausschüssen für die gemeinsame Bewirtschaftung der Fischerei ermöglichen, um die Vertretung der verschiedenen an der Fischerei beteiligten Akteure und die Nachhaltigkeit der Meeresökosysteme im Rahmen der gemeinsamen europäischen Rechtsvorschriften für alle Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Berichterstatterin fordert die Kommission nachdrücklich auf, die gemeinsame Fischereibewirtschaftung in die Finanzierung des derzeitigen EMFAF und von künftigen Fonds zur Unterstützung der Fischerei einzubeziehen, und zwar mit der maximalen Beihilfeintensität, damit ihre Anwendung gefördert wird, wobei Projekten mit einer stärkeren Partizipation der Basis Vorrang einzuräumen ist, damit sich die Beziehungen zwischen den Verwaltungen, den an der Fischerei beteiligten Personen und der Gesellschaft – die in den verschiedenen Gruppen, die Teil der Verwaltungsgremien für die gemeinsame Fischereibewirtschaftung sind, beteiligt ist – insgesamt verbessern.

Die Berichterstatterin hält es für wesentlich, dass in den für die Durchführung von Projekten

zur Verbesserung der Fischereibewirtschaftung eingerichteten Verwaltungsorganen der Fischereigemeinschaft zumindest der Fischereisektor, öffentliche Verwaltungen, öffentliche und private wissenschaftliche Einrichtungen sowie nichtstaatliche Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit Sitz in den zu verwaltenden Gebieten vertreten sind.

Die Berichterstatterin fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in den zu erarbeitenden Rechtsvorschriften die Bedeutung der Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft in den einzelnen Gebieten an diesen Verwaltungsgremien hervorgehoben wird, damit die getroffenen Entscheidungen Umwelt- und Entwicklungsaspekte umfassen und von der Gesellschaft als Ganzes getroffen und verteidigt werden, wodurch Vertrauen geschaffen wird, damit regressive Prozesse bei der Bewirtschaftung von Beständen, bei denen Modelle der gemeinsamen Bewirtschaftung umgesetzt werden, verhindert werden.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	28.3.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 22 - : 0 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, François-Xavier Bellamy, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Niclas Herbst, Jan Huitema, Ladislav Ilčić, Pierre Karleskind, Predrag Fred Matic, Francisco José Millán Mon, Ana Miranda, João Pimenta Lopes, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Peter van Dalen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gabriel Mato, Annalisa Tardino, Stéphanie Yon-Courtin, Theodoros Zagorakis

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Ladislav Ilčić, Bert-Jan Ruissen
ID	Annalisa Tardino
PPE	François-Xavier Bellamy, Peter van Dalen, Niclas Herbst, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon, Theodoros Zagorakis
Renew	Asger Christensen, Jan Huitema, Pierre Karleskind, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Isabel Carvalhais, Predrag Fred Matić
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Ana Miranda, Caroline Roose

0	-

1	0
The Left	João Pimenta Lopes

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung